

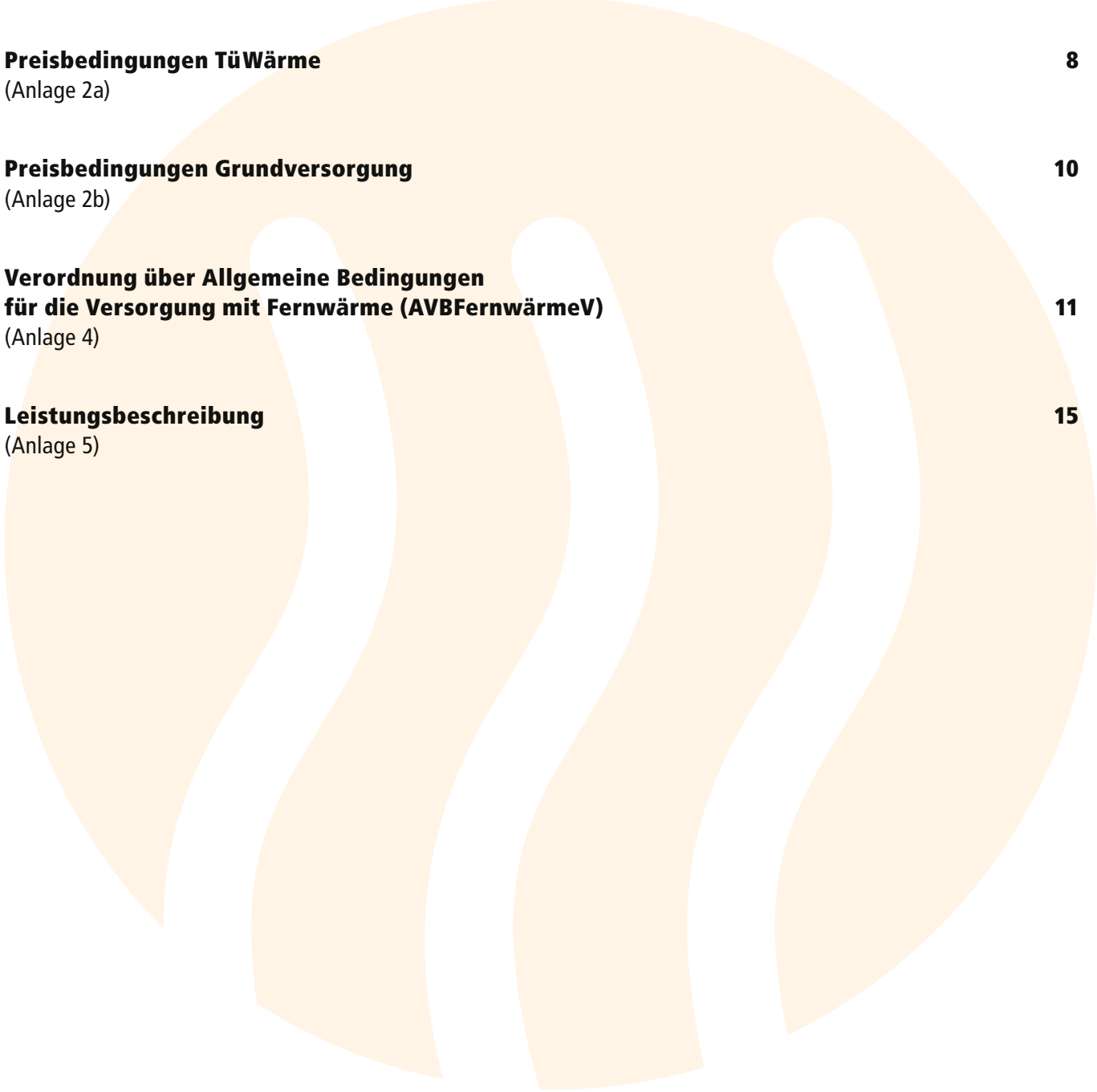
Fernwärme

Anlagen 1, 2, 4 und 5 zu Ihrem Liefervertrag TüWärme



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen TüWärme (Anlage 1a)	3
Allgemeine Bedingungen Grundversorgung (Anlage 1b)	6
Preisbedingungen TüWärme (Anlage 2a)	8
Preisbedingungen Grundversorgung (Anlage 2b)	10
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Anlage 4)	11
Leistungsbeschreibung (Anlage 5)	15



Allgemeine Bedingungen TüWärme

der Stadtwerke Tübingen GmbH (Anlage 1a)

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsumfang, Kollisionsregelung

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Belieferung des Kunden mit Fernwärme zu von den §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) (Anlage 4) abweichenden Bedingungen (§ 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen (im Folgenden Fernwärmeversorgungsunternehmen genannt), auf der Grundlage eines vor Lieferbeginn schriftlich abgeschlossenen Vertrags (Sondervertragskundenversorgung).
2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrag TüWärme. Ergänzend gelten die Preisbedingungen TüWärme (Anlage 2a), die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Heizwasser-Fernwärmenetz (TAB-HW) (Anlage 3), die AVBFernwärmeV nach Maßgabe von § 2 (Anlage 4) und die Leistungsbeschreibung TüWärme auf Basis der Anlage 5. Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.
3. Frühere Fernwärmelieferverträge mit dem Kunden für dieselbe Abnahmestelle werden durch diesen Vertrag ersetzt. Individualvereinbarungen des früheren Fernwärmeliefervertrags TüWärme gelten vorrangig. Weiterhin gilt die Regelung jeweils in der Reihenfolge der Anlagen- und Paragrafenreihung vorrangig.

§ 2 Geltung der AVBFernwärmeV

Die AVBFernwärmeV (Anlage 4) gelten für diese Allgemeinen Bedingungen TüWärme in der Fassung vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) ergänzend, mit Ausnahme von § 2, § 3, § 10 Abs. 6, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1, § 32 Abs. 3 und Abs. 4, § 35 bis § 37 AVBFernwärmeV.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen.

§ 4 Kunde

1. Der Kunde versichert, die vollständige Verfügungsberechtigung (z. B. Eigentum, Miete, etc.) über die zur Fernwärmeversorgung benötigten Räumlichkeiten und Grundstücke nach § 14 zu besitzen. Ist er nur Miteigentümer oder Nutzungsberechtigter (z. B. Mieter, Pächter, etc.), legt er die schriftliche Zustimmung des Miteigentümers oder des Eigentümers zu diesem Vertrag vor. Sollte die Zustimmung trotz Fristsetzung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht vorgelegt werden, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
2. Steht die dingliche Berechtigung an der Anschlussstelle mehreren Personen zu oder wird die Anschlussstelle von mehreren Personen genutzt (z. B. Ehepaar, nichteheliche Lebensgemeinschaft, Wohngemeinschaft) (Personenmehrheit), gilt der Vertrag im Rahmen der Vertretungsmacht des Vertreters auch für alle anderen Personen der Personenmehrheit. Soweit keine Vertretungsmacht besteht, ist der Kunde verpflichtet, sich von den anderen Personen bevollmächtigen zu lassen oder seine in Vertretung abgegebene Erklärung genehmigen zu lassen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Jedes Mitglied der Personenmehrheit haftet als Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens sind auch für die übrigen Personen rechtswirksam.
3. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Wohnungseigentümergeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt. Im Fall von Beschlussmängeln gilt der nächste Beschluss über einen Wirtschaftsplan, die Jahresabrechnung oder Rechnungslegung des Verwalters als Genehmigung des Vertragsschlusses. Der Verwalter hat in der Beschlussvorlage hierauf hinzuweisen.

§ 5 Anschluss, Lieferbeginn

Bedingung für den Lieferbeginn ist das Vorhandensein eines ordnungsgemäß in Betrieb genommenen, ungesperrten Hausanschlusses mit ausreichender Leistungskapazität, die vorherige Zahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses sowie die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach den TAB-HW (Anlage 3). Für die erstmalige Erstellung oder einer Erweiterung eines Anschlusses bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Die Höhe der vom Kunden nach § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV zu erstattenden Hausanschlusskosten oder von Baukostenzuschüssen nach § 9 AVBFernwärmeV wird im Auftrag zur Erstellung eines Fernwärmehausanschlusses vereinbart. Diese Kosten sind nicht in den Entgelten nach diesem Vertrag enthalten.

§ 6 Leistungsoptionen TüWärme

1. Für die Fernwärmeversorgung ist über den Hausanschluss gemäß § 10 AVBFernwärmeV hinaus eine Hausstation (vergl. TAB-HW, Anlage 3) erforderlich. Der Kunde kann bezüglich der Hausstation bei Vertragsabschluss zwischen drei unterschiedlichen Leistungsumfängen wählen:
 - TüWärme Basis
 - TüWärme Komfort
 - TüWärme Komfort+
2. Die Leistungsumfänge TüWärme Komfort und TüWärme Komfort+ können nicht ohne den Leistungsumfang TüWärme Basis vereinbart werden. Eine Kombination der Leistungsumfänge TüWärme mit der Grund- und Ersatzversorgung ist ausgeschlossen.
3. Die Teilkündigung eines Leistungsumfanges ist ausgeschlossen. Die Vertragsparteien können einen anderen oder zusätzlichen Leistungsumfang durch einvernehmliche Beendigung dieses Vertrags und Abschluss eines neuen Vertrags vereinbaren.
4. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist zur Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Ersatz des Hausanschlusses verpflichtet.
5. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1, 4 und §§ 7 bis 9 durch einen Dritten zu erbringen (Erfüllungsgehilfe).
6. Der Kunde stellt das zum Betrieb der Anlage erforderliche Wasser und die erforderliche Elektrizität auf seine Kosten zur Verfügung.
7. Es gelten die individuell vereinbarten Liefer- und Eigentumsgrenzen, die auf Basis der Leistungsbeschreibung TüWärme (Anlage 5) dargestellt und beschrieben werden.
8. Der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen errichtete Hausanschluss und die Messeinrichtungen sind Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Sie werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück oder der Liegenschaft des Kunden verbunden und das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, sie spätestens 5 Jahre nach Vertragsende zu entfernen.
9. Bei einer Vertragsbeendigung mit Leistungsumfang gem. § 8 oder § 9 (TüWärme Komfort oder TüWärme Komfort+) ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausstation (individueller Leistungsumfang) dem Kunden gemeinsam mit einem Nachweis zum Umfang der Hausstation und den nach VDI 2067 ermittelten Restwerten zum Kauf anzubieten.
10. Hat der Kunde eine außerordentliche Kündigung zu vertreten oder hat er nach § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV aufgrund der Beendigung eines Mietvertrages gekündigt, so hat er bei einer Vereinbarung der Leistungsumfänge TüWärme Komfort oder TüWärme Komfort+ als Schadensersatz die zusätzlichen verbrauchsunabhängigen Entgelte für den jeweils vereinbarten Leistungsumfang (Grundpreis TüWärme Komfort oder Grundpreis TüWärme Komfort+) bis zum Zeitpunkt einer Folgenutzung der Hausstation durch einen neuen Kunden, zu zahlen, soweit der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unbenommen. Der Kunde ist berechtigt, sich von der Schadensersatzpflicht durch den Nachweis eines verbindlichen Vertragseintrittsangebots eines leistungsfähigen Dritten zu befreien.

§ 7 Leistungsumfang TüWärme Basis

1. Der Leistungsumfang TüWärme Basis umfasst den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen, des Verteilnetzes, des Hausanschlusses und der Messeinrichtungen.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu Installation und Betrieb eines Wärmemengenzählers [siehe Leistungsbeschreibung TüWärme (Anlage 5)].
3. Die Hausstation und die Hausanlage werden in Verantwortung und auf Kosten des Kunden unter Einhaltung der TAB-HW (Anlage 3) errichtet und betrieben.

§ 8 Leistungsumfang TüWärme Komfort

1. Der Leistungsumfang TüWärme Komfort umfasst zusätzlich zu den Leistungen nach § 7 Abs. 1 und 2 die Errichtung und den Betrieb der Hausstation.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur Installation einer Hausstation mit den individuell vereinbarten Liefer- und Eigentumsgrenzen, die auf Basis der Leistungsbeschreibung TüWärme (Anlage 5) dargestellt und beschrieben werden, in Übereinstimmung mit den TAB-HW (Anlage 3).
3. Alle nicht in Abs. 1 und 2 genannten Anlagen der Hausstation und die Hausanlage werden in Verantwortung und auf Kosten des Kunden unter Einhaltung der TAB-HW (Anlage 3) errichtet und betrieben.

§ 9 Leistungsumfang TüWärme Komfort+

1. Der Leistungsumfang TüWärme Komfort+ umfasst zusätzlich zu den Leistungen nach § 8 die Errichtung und den Betrieb der Trinkwarmwasserbereitungsanlage.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur Installation einer Trinkwarmwasserbereitungsanlage mit den individuell vereinbarten Liefer- und Eigentums-

Allgemeine Bedingungen TüWärme

(Anlage 1a)

- grenzen, die auf Basis der Leistungsbeschreibung TüWärme (Anlage 5) dargestellt und beschrieben werden, in Übereinstimmung mit den TAB-HW (Anlage 3).
- Alle nicht in Abs. 1 und 2 genannten Anlagen der Hausstation und die Hausanlage werden in Verantwortung und auf Kosten des Kunden unter Einhaltung der TAB-HW (Anlage 3) errichtet und betrieben.

§ 10 Umfang und Art der Fernwärmelieferung

- Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird nach Maßgabe der TAB-HW (Anlage 3) ermittelt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben in der Anmeldung zur Fernwärmeversorgung des Kunden.
- Über die für das Vertragsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens, Wärme an den Kunden zu liefern.
- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen erklärt sich bereit, auf Verlangen des Kunden eine höhere als die vereinbarte Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen, sofern ihm dies technisch und wirtschaftlich sowie ohne eine Erweiterung des Anschlusses möglich ist. Eine vorübergehende Mehrlieferung begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung der erhöhten Leistung. Die Erhöhung der maximalen Anschlussleistung wird frühestens mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wirksam.
- Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Vertragsobjekt ausschließlich mit Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Abweichend von Satz 1 ist der Kunde berechtigt, seinen Wärmebedarf ganz oder teilweise aus regenerativen Energiequellen zu decken. Ein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung besteht nur, soweit und sobald das Fernwärmeversorgungsunternehmen die frei gewordene Anschlussleistung des Kunden durch einen nach Zugang des Anpassungsbegehrens des Kunden mit einem Dritten abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrag mit mindestens der gleichen Anschlussleistung kompensieren kann. Bis dahin bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grund- und Messpreis) unberührt.
- Die Wärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden zur Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung geliefert. Die Pflicht zur Bereitstellung von Wärme zur Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung im Rahmen eines Mietverhältnisses über Wohnraum gilt als eigener Zweck des Kunden.

§ 11 Entgelte

- Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme im Umfang der § 7 und § 10 (TüWärme Basis) zahlt der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig (Arbeitspreis und Emissionspreis), zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist (Grundpreis TüWärme Basis und Messpreis).
- Für die Errichtung und den Betrieb der Hausstation gemäß § 8 zahlt der Kunde zusätzlich zu dem Entgelt nach Abs. 1 ein verbrauchsunabhängiges Entgelt (Grundpreis TüWärme Komfort).
- Für die Errichtung und den Betrieb der Hausstation und der Trinkwarmwasserbereitungsanlage gemäß § 9 zahlt der Kunden zusätzlich zu den Entgelten nach Abs. 1 ein verbrauchsunabhängiges Entgelt (Grundpreis TüWärme Komfort+).
- Darüber hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Die Bedingungen zu den Preisen, der Preisgleitung und der Preisanpassung ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisbedingungen TüWärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens (Anlage 2a) in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisblatt TüWärme.

§ 12 Einseitige Leistungsbestimmungen, Preisanpassung

- Das Recht, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und die TAB-HW (Anlage 3) gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern, bleibt unberührt (Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht).
- Neben dem allgemeinen Leistungsbestimmungsrecht nach Absatz 1 gelten die besonderen Preisanpassungs- und Preisgleitklauselbestimmungen nach den Preisbedingungen TüWärme (Anlage 2a) ergänzend (Besondere Leistungsbestimmungsrechte).
- Die Preise werden unabhängig von der Ausübung des allgemeinen Leistungsbestimmungsrecht nach Absatz 1 und den besonderen Leistungsbestimmungsrechten Abs. 2 automatisch in vereinbarten Zeitabständen nach den in den Preisbedingungen TüWärme (Anlage 2a) vereinbarten Preisgleitklauseln nach objektiven Bedingungen angepasst (Automatische Preisanpassung).
- Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen, der Preisbedingungen TüWärme (Anlage 2a) und der TAB-HW (Anlage 3) durch einseitige Leistungsbestimmung nach Absatz 1 und 2 werden jeweils frühestens sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an die Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

- Der Kunde ist bei einer Änderung nach Abs. 1 berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung außerordentlich zu kündigen.
- Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, dem Kunden die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse vorzuschlagen. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Anpassungsbegehrens auf eine Vertragsanpassung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

§ 13 Abrechnung, Abschläge

- Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Es läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
- Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe und der Zeitpunkt werden dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.
- Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen eine (Jahres-) Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden.
- Abschläge werden zu dem mitgeteilten Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kalendermonats der Belieferung fällig. Alle sonstigen Forderungen werden spätestens 14 Tage nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.
- Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen seine Vertragskontonummer anzugeben. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Eine anderweitige Leistungsbestimmung des Kunden ist ausgeschlossen.

§ 14 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

- Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB-HW) (Anlage 3).
- Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Einstellung der Versorgung, erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 und 2 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen.
- Die unberechtigte Verweigerung des Zutrittsrechts gilt als eine andere Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

§ 15 Haftung

- Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 3 (sog. „Kardinalpflichten“) beruhen.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- Leitet der Kunde die Fernwärme an Dritte, insbesondere an seine Mieter, weiter, ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können, die über Ansprüche aus § 6 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 hinausgehen.

Allgemeine Bedingungen TüWärme

(Anlage 1a)

§ 16 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Dauer von 10 Jahren ab vereinbartem Lieferbeginn. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, soweit er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
2. Hat der Kunde bereits vor vereinbartem Lieferbeginn ohne einen schriftlichen Vertrag Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen, ist die erste Entnahme der Fernwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 17 Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 0 70 71 157-300, Fax: 0 70 71 157-311, E-Mail: info@swtue.de.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Fernwärmeversorgungsunternehmens steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Tübingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 0 70 71 157-300, Fax: 0 70 71 157-102, E-Mail: datenschutz@swtue.de, zur Verfügung.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Wärmeliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung das Fernwärmeversorgungsunternehmen gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen behält sich vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des §31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Abs. 3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: IT-Dienstleistern, Marktforschungsinstituten, Dienstleistern für Personalisierung von Druckerzeugnissen und Abwicklung von Postsendungen (Lettershops), Rechenzentrumsdienstleistern, Wirtschaftsauskunfteien, Inkassodienstleistern sowie Rechtsanwälten.
5. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Liefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Fernwärmeversorgungsunternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
6. Der Kunde hat gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
7. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen widersprechen; telefonische Werbung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.
8. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

§ 18 Streitbelegungsverfahren

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus diesem Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl
Telefon: +49 78 51 795 79-40
Fax: +49 78 51 795 79-41
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Internet: www.verbraucher-schlichter.de

2. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde seine Beschwerde an das Beschwerdemanagement des Fernwärmeunternehmens gerichtet hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements im Kundenservice lauten wie folgt:
Stadtwerke Tübingen GmbH
Kundenservice – Beschwerdemanagement
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen
Telefon: 0 70 71 157-300
Fax: 0 70 71 157-311
E-Mail: beschwerde@swtue.de

3. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 19 Information

Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter der Kontaktadresse gemäß § 18 Abs. 2 oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Stand: November 2020

Allgemeine Bedingungen Grundversorgung der Stadtwerke Tübingen GmbH (Anlage 1b)

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsumfang, Kollisionsregelung

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Belieferung des Kunden mit Fernwärme zu den Bedingungen der §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Anlage 4) (§ 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen (im Folgenden Fernwärmeversorgungsunternehmen genannt) (Tarifkunden-Versorgung).
2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrag und den §§ 2 bis 34 AVB-FernwärmeV. Ergänzend gelten die Preisbedingungen Grundversorgung (Anlage 2b), die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Heizwasser-Fernwärmenetz (TAB-HW) (Anlage 3) und die Leistungsbeschreibung TüWärme (Anlage 5). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.
3. Frühere Fernwärmelieferverträge mit dem Kunden für dieselbe Abnahmestelle werden durch diesen Vertrag ersetzt. Frühere Individualvereinbarungen gelten vorrangig. Weiterhin gilt die Regelung jeweils in der Reihenfolge der Anlagen- und Paragraphenreihung vorrangig.

§ 2 Geltung der AVBFernwärmeV

Die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (Anlage 4) gelten für diese Allgemeinen Bedingungen Grundversorgung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen.

§ 4 Kunde

1. Der Kunde versichert, die vollständige Verfügungsberechtigung (z. B. Eigentum, Miete, etc.) über die zur Fernwärmeversorgung benötigten Räumlichkeiten und Grundstücke nach § 11 zu besitzen. Ist er nur Miteigentümer oder Nutzungsberechtigter (z. B. Mieter, Pächter, etc.), legt er die schriftliche Zustimmung des Miteigentümers oder des Eigentümers zu diesem Vertrag vor. Sollte die Zustimmung trotz Fristsetzung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht vorgelegt werden, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
2. Steht die dingliche Berechtigung an der Anschlussstelle mehreren Personen zu oder wird die Anschlussstelle von mehreren Personen genutzt (z. B. Ehepaar, nichteheliche Lebensgemeinschaft, Wohngemeinschaft) (Personenmehrheit), gilt der Vertrag im Rahmen der Vertretungsmacht des Vertreters auch für alle anderen Personen der Personenmehrheit. Soweit keine Vertretungsmacht besteht, ist der Kunde verpflichtet, sich von den anderen Personen bevollmächtigen zu lassen oder seine in Vertretung abgegebene Erklärung genehmigen zu lassen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Jedes Mitglied der Personenmehrheit haftet als Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens sind auch für die übrigen Personen rechtswirksam.
3. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Wohnungseigentümergeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt. Im Fall von Beschlussmängeln gilt der nächste Beschluss über einen Wirtschaftsplan, die Jahresabrechnung oder Rechnungslegung des Verwalters als Genehmigung des Vertragsschlusses. Der Verwalter hat in der Beschlussvorlage hierauf hinzuweisen.

§ 5 Anschluss, Lieferbeginn

Bedingung für den Lieferbeginn ist das Vorhandensein eines ordnungsgemäß in Betrieb genommenen, ungesperrten Hausanschlusses mit ausreichender Leistungskapazität, die vorherige Zahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses sowie die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach den TAB-HW (Anlage 3). Für die erstmalige Erstellung oder eine Erweiterung eines Anschlusses bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Die Höhe der vom Kunden nach § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV zu erstattenden Hausanschlusskosten oder von Baukostenzuschüssen nach § 9 AVBFernwärmeV wird im Auftrag zur Erstellung eines Fernwärmehausanschlusses vereinbart. Sie sind nicht in den Entgelten nach diesem Vertrag enthalten.

§ 6 Leistungsumfang

1. Die Grundversorgung umfasst den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen, des Verteilnetzes, des Hausanschlusses und der Messeinrichtungen. Der Leistungsumfang entspricht dem Leistungspaket TüWärme Basis, wie in der Leistungsbeschreibung TüWärme (Anlage 5) beschrieben.

2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu Installation und Betrieb eines Wärmemengenzählers.
3. Die Hausstation und die Kundenanlage werden in Verantwortung und auf Kosten des Kunden unter Einhaltung der TAB-HW errichtet und betrieben.

§ 7 Umfang und Art der Fernwärmelieferung

1. Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird nach Maßgabe der TAB-HW (Anlage 3) ermittelt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden.
2. Über die für das Vertragsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens, Wärme an den Kunden zu liefern.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen erklärt sich bereit, auf Verlangen des Kunden eine höhere als die vereinbarte Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen, sofern ihm dies technisch und wirtschaftlich ohne eine Erweiterung des Anschlusses möglich ist. Eine vorübergehende Mehrlieferung begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung der erhöhten Leistung. Die Erhöhung der maximalen Anschlussleistung wird frühestens mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wirksam.
4. Die Wärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden zur Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung geliefert. Die Pflicht zur Bereitstellung von Wärme zur Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung im Rahmen eines Mietverhältnisses über Wohnraum gilt als eigener Zweck des Kunden.

§ 8 Entgelte

1. Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme im Umfang des § 6 zahlt der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig (Arbeitspreis und Emissionspreis), zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist (Grundpreis und Messpreis).
2. Die Bedingungen zu den Preisen und der Preisanpassung ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisbedingungen Grundversorgung des Fernwärmeversorgungsunternehmens (Anlage 2b) in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisblatt Grundversorgung.

§ 9 Einseitige Leistungsbestimmungen, Preisanpassung

1. Das Recht, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und die TAB HW (Anlage 3) gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern, bleibt unberührt (Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht).
2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, dem Kunden die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse vorzuschlagen. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Anpassungsbegehrens auf eine Vertragsanpassung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

§ 10 Abrechnung, Abschläge

1. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Es läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
2. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe und der Zeitpunkt werden dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.
3. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen eine (Jahres-) Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden.
4. Abschläge werden zu dem mitgeteilten Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kalendermonats der Belieferung fällig. Alle sonstigen Forderungen werden spätestens 14 Tage nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.
5. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen seine Vertragskontonummer anzugeben. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Eine anderweitige Leistungsbestimmung des Kunden ist ausgeschlossen.

§ 11 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

1. Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der TAB-HW (Anlage 3).

Allgemeine Bedingungen Grundversorgung (Anlage 1b)

- Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Einstellung der Versorgung, erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 und 2 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen.
- Die unberechtigte Verweigerung des Zutrittsrechts gilt als eine andere Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

§ 12 Haftung

- Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 3 (sog. „Kardinalpflichten“) beruhen.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- Leitet der Kunde die Fernwärme an Dritte, insbesondere an seine Mieter, weiter, ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können, die über Ansprüche aus § 6 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 hinausgehen.

§ 13 Vertragslaufzeit, Kündigung

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- Der Vertrag ist nur mit einer Frist von 9 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich kündbar.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, bleibt unberührt.

§ 14 Datenschutz

- Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-300, Fax: 07071 157-311, E-Mail: info@swtue.de.
- Der Datenschutzbeauftragte des Fernwärmeversorgungsunternehmens steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Tübingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-300, Fax: 07071 157-102, E-Mail: datenschutz@swtue.de, zur Verfügung.
- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Wärmeliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung das Fernwärmeversorgungsunternehmen gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen behält sich vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Abs. 3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: IT-Dienstleistern, Marktforschungsinstituten, Dienstleistern für Personalisierung von Druckerzeugnissen und Abwicklung von Postsendungen (Lettershops), Rechenzentrumsdienstleistern, Wirtschaftsauskunfteien, Inkassodienstleistern sowie Rechtsanwälten.

- Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Liefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Fernwärmeversorgungsunternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- Der Kunde hat gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen widersprechen; telefonische Werbung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.
- Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

§ 15 Streitbeilegungsverfahren

- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus diesem Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucher-schlichtungsstelle teilzunehmen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl
Telefon: +49 78 51 79579-40
Fax: +49 78 51 79579-41
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Internet: www.verbraucher-schlichter.de

- Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde seine Beschwerde an das Beschwerdemanagement des Fernwärmeversorgungsunternehmens gerichtet hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements im Kundenservice lauten wie folgt:
Stadtwerke Tübingen GmbH
Kundenservice – Beschwerdemanagement
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen
Telefon: 07071 157-300
Fax: 07071 157-311
E-Mail: beschwerde@swtue.de

- Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 16 Information

Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter der Kontaktadresse gemäß § 15 Abs. 2 oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

§ 17 Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Stand: November 2020

Preisbedingungen TüWärme der Stadtwerke Tübingen GmbH (Anlage 2a)

§ 1 Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt zusammen.
2. Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich aus dem Arbeits- und dem Emissionsentgelt zusammen.
3. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Messentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen.
4. Das Grundentgelt setzt sich aus dem Grundentgelt TüWärme Basis und – soweit weitere Leistungsumfänge vereinbart wurden – zusätzlich aus den Grundentgelten TüWärme Komfort oder TüWärme Komfort+ zusammen.
5. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
6. Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist für die Kosten aus dem Erwerb von Emissionsberechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in den jeweils gültigen Fassungen zu zahlen. Nebenkosten aus dem Erwerb von Emissionsberechtigungen und Emissionszertifikaten sowie Kosten für Emissionsminderungsmaßnahmen sind nicht in dem Emissionsentgelt enthalten.
7. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere die Vorhaltung von Erzeugungs-, Leitungs- oder Hausanlagen sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
8. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Vorhaltung und den Betrieb eines Messgerätes an der Anschlussstelle des Kunden und die Erfassung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs zu zahlen.

§ 2 Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen.
2. Das Arbeitsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh.
3. Das Emissionsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Verbrauchsmengen und dem europäischen Emissionspreis EP(EU-EHS) sowie dem nationalen Emissionspreis EP(nEHS) in ct/kWh.
4. Das Grundentgelt bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr.
5. Das Messentgelt bemisst sich nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe entsprechend der vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Messpreis (MP) in EUR/Jahr.
6. Die Grundpreise sind nach Höhe der vereinbarten Anschlussleistung in Leistungsstufen gestaffelt. Um Entgeltsprünge zu vermeiden, wird eine gleitende Vergütung ermittelt: die vereinbarte Anschlussleistung wird jeweils anteilig jeder Leistungsstufe zugeordnet, die kleiner als die vereinbarte Anschlussleistung ist. Der verbleibende Rest der Anschlussleistung wird der Leistungsstufe zugeordnet, die noch der vereinbarten Anschlussleistung entspricht. Der leistungsstufenbezogene Anteil des Grundentgelts wird jeweils für jede zutreffende Leistungsstufe durch Multiplikation des jeweiligen Leistungsanteils mit dem jeweiligen Grundpreis gesondert ermittelt. Das Grundentgelt wird danach aus der Summe der anteilig für jede Leistungsstufe ermittelten Teilentgelte ermittelt.

§ 3 Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte

1. § 12 Abs. 4 (Zeitpunkt der Wirksamkeit) und Abs. 5 (Sonderkündigungsrecht) der Allgemeinen Bedingungen TüWärme gelten für die folgenden besonderen Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte entsprechend.
2. Bei Veränderung und/oder Neueinführung von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, welche die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Bei Veränderung und/oder Neueinführung von sonstigen Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. Konzessionsabgabe, GEG, etc.), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
4. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 oder 3 bestehen nur, soweit die Veränderung oder Neueinführung bei Vertragsabschluss weder bekannt noch vorhersehbar war.
5. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 oder 3 bestehen nur, soweit die Kostensteigerung nicht ganz oder zu einem wesentlichen Anteil durch Kosteneinsparungen bei anderen Kostenarten oder bereits durch die automatische Preisanpassung nach § 4 kompensiert wird.
6. Führt eine Veränderung nach den Abs. 2 oder 3 zu einer Kostenreduzierung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet,

soweit die Kostenreduzierung nicht durch Kostensteigerungen bei anderen Kostenarten oder die automatische Preisanpassung nach § 4 kompensiert wird.

7. Die Preisanpassung nach den Absätzen 2 oder 3 wird frühestens mit Inkrafttreten der belastenden gesetzlichen Regelung wirksam.
8. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gesteigungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens genauer abbilden oder ändert sich das Verhältnis verschiedener Gesteigungskostenarten zueinander oder von Gesteigungskosten zum Gewinn wesentlich, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung der tatsächlichen Kostenentwicklung im Verhältnis zu der in der Preisgleitklausel abgebildeten Kostenentwicklung zum Nachteil des Kunden, insbesondere wenn die Gesamtgesteigungskosten in der Anpassungsperiode wesentlich geringer steigen als die Preise aufgrund der Ausübung der Preisgleitklausel, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen.
9. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z. B. HEL₀, IG₀, L₀, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder durch die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechneten Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z. B. HEL, IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen TüWärme in Verbindung mit § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.
10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den zum 01.01.2021 gültigen Basis-Emissionspreis EP₀ (EU-EHS) (ct/kWh) aus den CO₂-Emissionen der Fernwärmeerzeugung (t CO₂/kWh) für die Referenzkalenderjahre 2017 bis 2019 sowie den Preisen für Emissionsberechtigungen (EUR/t CO₂) für das Referenzkalenderjahr 2021 ermittelt. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen als Preis für Emissionsberechtigungen den durchschnittlichen Preis gemäß § 4 Abs. 6e) verwendet. Die unternehmensspezifischen CO₂-Emissionen wurden, unter Berücksichtigung der spezifischen Netzwirkungsgrade, aus dem gemittelten Anteil der in TEHG-genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlagen in den Referenzjahren 2017 bis 2019 erzeugten Wärmemenge (kWh) und dem EU-Emissions-Benchmarkwert (62,3 t CO₂ je TJ = 224,28 g CO₂/kWh) nach Anhang I Ziffer 3 des Beschlusses der EU-Kommission über die Harmonisierung der EU-Zuteilungsregeln (2011/278/EU) für die Wärmeproduktion in einem erdgasbefeuerten Heißwasserkessel ermittelt.
11. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den zum 01.01.2021 gültigen Basis-Emissionspreis EP₀(nEHS) (ct/kWh) aus den CO₂-Emissionen der Fernwärmeerzeugung (t CO₂/kWh) für die Referenzkalenderjahre 2017 bis 2019 sowie den Preisen für Emissionszertifikate (EUR/t CO₂) für das Referenzkalenderjahr 2021 ermittelt. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen als Preis für Emissionszertifikate den Preis nach BEHG verwendet. Die unternehmensspezifischen CO₂-Emissionen wurden, unter Berücksichtigung der spezifischen Netzwirkungsgrade, aus dem gemittelten Anteil der dem BEHG unterliegenden Erzeugungsanlagen in den Referenzjahren 2017 bis 2019 erzeugten Wärmemenge (kWh) und dem EU-Emissions-Benchmarkwert (62,3 t CO₂ je TJ = 224,28 g CO₂/kWh) nach Anhang I Ziffer 3 des Beschlusses der EU-Kommission über die Harmonisierung der EU-Zuteilungsregeln (2011/278/EU) für die Wärmeproduktion in einem erdgasbefeuerten Heißwasserkessel ermittelt.

Das Recht des Kunden, eine Leistungsbestimmung nach den Absätzen 2, 3, 9, 10 und 11 durch ein Gericht überprüfen zu lassen (§ 315 BGB), bleibt unberührt.

§ 4 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 5 % (Fixanteil), zu 55 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (GA/GA₀), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung auf dem allgemeinen Wärmemarkt (HEL/HEL₀) (Marktelement), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀) und zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left(0,05 + 0,55 \times \frac{GA}{GA_0} + 0,05 \times \frac{HEL}{HEL_0} + 0,20 \times \frac{IG}{IG_0} + 0,15 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

AP = der jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP₀ = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes 2010 (AP2010 = 5,82 ct/kWh)

GA = der jeweils gültige Gaspreis. Der Gaspreis wird gemäß Absatz 6 a) aus den von der Energiebörse POWERNEXT PEGAS (Pownext SAS, Paris) veröffentlichten Preisen für Jahres-Terminkontrakte (Futures Market Data) für Erdgas im Marktgebiet NCG (Kontinuierlicher Handel / NCG Settlement Prices on Calendars (Einjahresfuture)) für das dem Anpassungszeitpunkt folgende Jahr (20xx) ermittelt.

GA₀ = der Basis-Gaspreis für den Referenzzeitraum November 2008 – Oktober 2009 von 20,68 EUR/MWh.

Preisbedingungen TüWärme

(Anlage 2a)

- HEL = der jeweils gültige Heizölindex. Der Heizölindex wird gemäß Absatz 6 b) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 182 veröffentlichten Indexziffern der Preise für leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher ermittelt.
- HEL₀ = Basiswert des Heizölindex für den Referenzzeitraum Januar–Juni (1. Halbjahr) 2009 mit dem Wert von 85,5 (2015 = 100).
- IG = der jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 6 c) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ermittelt.
- IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Januar–März (1. Quartal) 2009 mit dem Wert von 96,2 (2015 = 100).
- L = der jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 6 d) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3 veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich nach Quartalen unter dem Wirtschaftszweig Energieversorgung ermittelt.
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Januar–März (1. Quartal) 2009 mit einem Wert von 85,5 (2015 = 100).
2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀) und zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:
- $$GP = GP_0 \times (0,20 + 0,50 \times \frac{IG}{IG_0} + 0,30 \times \frac{L}{L_0})$$
- Darin sind:
- GP = der jeweils gültige, neue Grundpreis
- GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis des Preisblattes 2010 (GP₂₀₁₀ bis 20 kW = 30,24 EUR/kW)
- IG, IG₀, L und L₀ entsprechen den Indizes nach Absatz 1.
3. Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀) und zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:
- $$MP = MP_0 \times (0,20 + 0,50 \times \frac{IG}{IG_0} + 0,30 \times \frac{L}{L_0})$$
- Darin sind:
- MP = der jeweils gültige, neue Messpreis
- MP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Messpreis des Preisblattes 2010. (MP₂₀₁₀ bis 100 kW = 142,56 EUR/Jahr)
- IG, IG₀, L und L₀ entsprechen den Indizes nach Absatz 1.
4. Der Emissionspreis EP(EU-EHS) ändert sich entsprechend der Kostenentwicklung für EEX European Emission Allowance Futures (EUA) an der Energiebörse European Energy Exchange (EEX), Leipzig (CO₂Preis) nach der Formel:
- $$EP(EU-EHS) = EP_0(EU-EHS) \times (1 - z) \times \frac{CO_2\text{Preis}(EU-EHS)}{CO_2\text{Preis}_0(EU-EHS)}$$
- Darin sind:
- EP(EU-EHS) = der jeweils gültige, neue Emissionspreis für Kosten aus dem europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS) nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- EP₀(EU-EHS) = der Basis-Emissionspreis für das Referenzkalenderjahr 2021 (EP(EU-EHS)₂₀₂₁ = 0,36 ct/kWh)
- z = Anteil der kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikate entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Zuteilungsregelungen für das dem Anpassungszeitpunkt folgende Jahr (20xx)
- CO₂Preis(EU-EHS) = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Preis für Emissionsberechtigungen. Dieser wird nach Abs. 6e) aus den von der Energiebörse European Energy Exchange (EEX), Leipzig veröffentlichten Preisen für EEX European Emission Allowances Futures (EUA) für Dezember des Entwertungsjahres (20xx) ermittelt.
- CO₂Preis₀(EU-EHS) = der Basispreis für Emissionsberechtigungen für das Referenzkalenderjahr 2021 von 24,66 EUR/t CO₂.
5. Der Emissionspreis EP(nEHS) ändert sich entsprechend der Kostenentwicklung für Emissionszertifikate nach der Formel:
- $$EP(nEHS) = EP_0(nEHS) \times \frac{CO_2\text{Preis}(nEHS)}{CO_2\text{Preis}_0(nEHS)}$$
- Darin sind:
- EP(nEHS) = der jeweils gültige, neue Emissionspreis für Kosten aus dem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)
- EP₀(nEHS) = der Basis-Emissionspreis für das Referenzkalenderjahr 2021 (EP(nEHS)₂₀₂₁ = 0,25 ct/kWh)
- CO₂Preis(nEHS) = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Preis für Emissionszertifikate nach BEHG
- CO₂Preis₀(nEHS) = der Basispreis für Emissionszertifikate für das Referenzkalenderjahr 2021 von 25,00 EUR/t CO₂.
6. Der jeweils gültige Preis/Index nach den Absätzen 1–4 wird zur Vermeidung von Preissprüngen durch arithmetische Mittelung der jeweiligen Monatswerte/Monatspreise für die folgenden Referenzzeiträume wie folgt geglättet:
- a) Der Gaspreis über einen Zeitraum von 12 Monaten (Referenzzeitraum) mit zwei Monaten Nachlauf. Maßgeblich für die Preisermittlung ist der jeweils für den 15. eines jeden Monats des Referenzzeitraums veröffentlichte Abrechnungspreis (Settlement Price). Falls der 15. eines Handelsmonats kein Handelstag ist, wird der nächste darauf folgende Handelstag eines Handelsmonats herangezogen. Maßgeblich sind dabei, ausgehend von den für das auf den Anpassungszeitpunkt folgende Kalenderjahr (20xx), jeweils die veröffentlichten Abrechnungspreise für Einjahresfutures an der Energiebörse POWERNEXT PEGAS (Powernext SAS, Paris) für die Monate November und Dezember des Vorjahres (20xx-2) und die Monate Januar–Oktober des Vorjahres (20xx-1).
- b) Der Heizölindex über einen Zeitraum von 6 Monaten (Referenzzeitraum) mit 6 Monaten Nachlauf [Monate Januar–Juni (1. Halbjahr) des Vorjahres (20xx-1)].
- c) Der Investitionsgüterindex über einen Zeitraum von 3 Monaten (Referenzzeitraum) mit 9 Monaten Nachlauf [Monate Januar–März (1. Quartal) des Vorjahres (20xx-1)].
- d) Der Lohnindex über einen Zeitraum von 3 Monaten (Referenzzeitraum) mit 9 Monaten Nachlauf [Monate Januar–März (1. Quartal) des Vorjahres (20xx-1)].
- e) Der jeweils gültige durchschnittliche Preis für Emissionsberechtigungen nach Absatz 4 wird zur Vermeidung von Preissprüngen durch arithmetische Mittelung der jeweiligen Quartalswerte für die folgenden Referenzzeiträume wie folgt geglättet:
Der Preis für Emissionsberechtigungen wird über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr (Referenzzeitraum) gemittelt. Maßgeblich für die Preisermittlung sind die jeweils für den 15. Januar (1. Quartal), 15. Mai (2. Quartal), 15. Juli (3. Quartal) und 15. Oktober (4. Quartal) des Vorjahres (20xx-1) veröffentlichten Preise. Falls der 15. eines Handelsquartals kein Handelstag ist, wird der nächste darauf folgende Handelstag eines Handelsquartals herangezogen. Maßgeblich sind dabei die Abrechnungspreise für EEX European Emission Allowances Futures (EUA) des jeweiligen Handelstages für Dezember des auf den Anpassungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres (20xx).
7. Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP, der Messpreis MP, der Emissionspreis EP(EU-EHS) und der Emissionspreis EP(nEHS) werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (20xx) einmal jährlich nach Maßgabe der Abs. 1–5 automatisch angepasst.
8. Bei der Anpassung nach Abs. 1–5 sind
- a) wesentliche Kostenrückgänge bei anderen, nicht von den Spannungselementen der Preisgleitklauseln erfassten Gesteungskosten oder
- b) wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Bezugskostenveränderung von den Veränderungen des Spannungselements angemessen zu berücksichtigen.
Der Kostenrückgang nach a) gilt dann als wesentlich, wenn die Gesamtkosten gesunken sind. Die Abweichung nach b) gilt dann als wesentlich, wenn die Veränderung der tatsächlichen Bezugskosten in einer Abrechnungsperiode um mehr als 10 Prozentpunkte von der Veränderung des Spannungselements abweicht.
9. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln nach Abs. 1–5 ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
10. Die Indexwerte des Statistischen Bundesamts werden laufend im Internet veröffentlicht, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesamtwirtschaft/Umwelt/Preise/Preise.html>. Die Preise der Energiebörse PEGAS POWERNEXT (Powernext SAS, Paris) werden nur für einen kurzen Zeitraum im Internet veröffentlicht, <https://www.powernext.com/futures-market-data>. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hält eine historische Datendokumentation der Preise der Energiebörse PEGAS POWERNEXT (Powernext SAS, Paris) auf ihrer Homepage vor, <https://www.swtue.de/energie/fernwaerme/preise.html>. Die Preise der Energiebörse European Energy Exchange (EEX) werden laufend im Internet veröffentlicht, <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/terminmarkt/european-emission-allowances-futures>.
- Auf Verlangen des Kunden stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die jeweils bei der Anwendung der Preisgleitklausel maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich zur Verfügung.
11. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird über die Preisänderungen durch Veröffentlichung eines aktualisierten Preisblattes auf der Homepage des Unternehmens informieren. Dabei werden die jeweiligen geänderten Preise, Indizes und Berechnungen ausgewiesen.
12. Grund- und Messpreis werden tagesgenau abgerechnet.

§ 5 Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.

Stand: November 2020

Preisbedingungen Grundversorgung der Stadtwerke Tübingen GmbH (Anlage 2b)

§ 1 Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt zusammen.
2. Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich aus dem Arbeits- und Emissionsentgelt zusammen.
3. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Messentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen.
4. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
5. Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist für die Kosten aus dem Erwerb von Emissionsberechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in den jeweils gültigen Fassungen zu zahlen. Nebenkosten aus dem Erwerb von Emissionsberechtigungen und Emissionszertifikaten sowie Kosten für Emissionsminderungsmaßnahmen sind nicht in dem Emissionsentgelt enthalten.
6. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere die Vorhaltung von Erzeugungs- oder Leitungsanlagen sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
7. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Vorhaltung und den Betrieb eines Messgerätes an der Anschlussstelle des Kunden und die Erfassung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs zu zahlen.

§ 2 Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (Preisblatt Grundversorgung).
2. Das Arbeitsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh.
3. Das Emissionsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Verbrauchsmengen und dem europäischen Emissionspreis EP(EU-EHS) sowie dem nationalen Emissionspreis EP(nEHS) in ct/kWh.
4. Das Grundentgelt bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr.
5. Das Messentgelt bemisst sich nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe entsprechend der vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Messpreis (MP) in EUR/Jahr.
6. Die Grundpreise sind nach Höhe der vereinbarten Anschlussleistung in Leistungsstufen gestaffelt. Um Entgeltsprünge zu vermeiden, wird eine gleitende Vergütung ermittelt: die vereinbarte Anschlussleistung wird jeweils anteilig jeder Leistungsstufe zugeordnet, die kleiner als die vereinbarte Anschlussleistung ist. Der verbleibende Rest der Anschlussleistung wird der Leistungsstufe zugeordnet, die noch der vereinbarten Anschlussleistung entspricht. Der leistungsstufenbezogene Anteil des Grundentgelts wird jeweils für jede zutreffende Leistungsstufe durch Multiplikation des jeweiligen Leistungsanteils mit dem jeweiligen Grundpreis gesondert ermittelt. Das Grundentgelt wird danach aus der Summe der anteilig für jede Leistungsstufe ermittelten Teilentgelte ermittelt.

§ 3 Preisbestimmungsrecht

1. Das Recht, die Preise gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt unberührt.
2. Das Recht des Kunden, die Preisbestimmung durch ein Gericht überprüfen zu lassen (§ 315 BGB), bleibt unberührt.

§ 4 Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.

Stand: November 2020

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) (Anlage 4)

Vom 20. Juni 1980 (BGBl I 1980, S. 742), zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.07.2013 | 2722

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grund-

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) (Anlage 4)

stückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

- (6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.
- (4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel-

Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

- (2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) (Anlage 4)

- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Meßeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge
1. an einem Hausanschluß, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
 2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind, festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.
- (2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, daß das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.
- (3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.
- (5) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.
- (6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrichtigen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vor-

jährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

- (1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.
- (2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.
- (2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) (Anlage 4)

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- (4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzulegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlichrechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

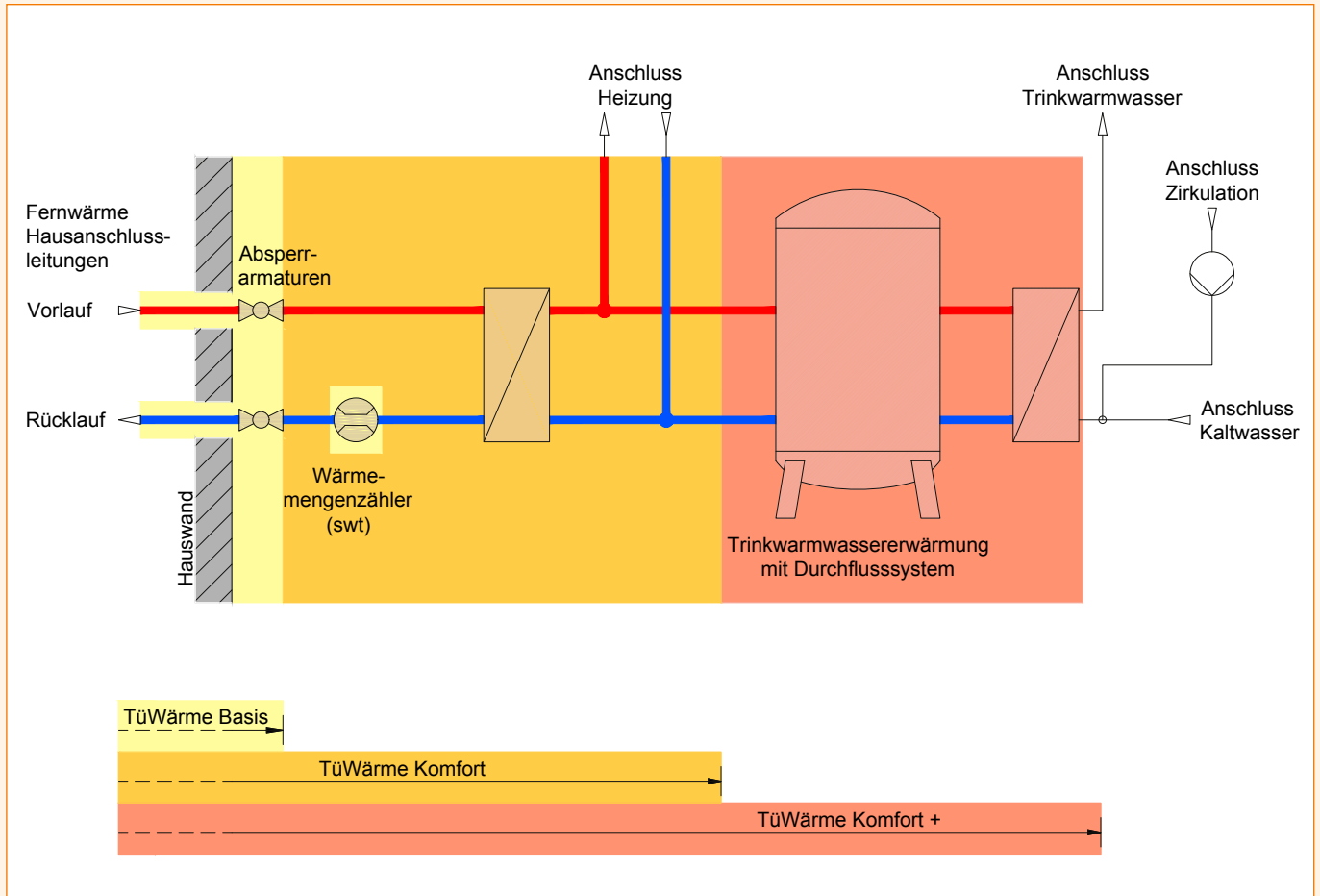
§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avbfern_w_rmev/gesamt.pdf

Leistungsbeschreibung TüWärme

der Stadtwerke Tübingen GmbH (Anlage 5)



Beispielhafter Anlagenaufbau zur Verdeutlichung der TüWärme-Leistungsumfänge.

TüWärme Basis

Beim Leistungsumfang TüWärme Basis wird die Wärme bis zu den Absperrarmaturen unmittelbar nach Gebäudeeintritt geliefert. Der Hausanschluss wird durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen (swt) erstellt und gewartet. Die Lieferung und Montage des Wärmemengenzählers erfolgt durch die swt.

TüWärme Komfort*

Der Leistungsumfang TüWärme Komfort enthält den Leistungsumfang TüWärme Basis sowie die Lieferung und Montage der Fernwärmehausstation, die Wartung und Instandhaltung sowie die Störungsbeseitigung aller im Lieferumfang enthaltenen Komponenten.

TüWärme Komfort+*

Der Leistungsumfang TüWärme Komfort+ enthält den Leistungsumfang TüWärme Komfort sowie die Lieferung und Montage der Trinkwarmwasserbereitung, die Wartung und Instandhaltung sowie die Störungsbeseitigung aller im Lieferumfang enthaltenen Komponenten.

Der spezifische Leistungsumfang von TüWärme Komfort und TüWärme Komfort+ wird im individuellen Fernwärmeliefervertrag (Anlage 5a; Schema Leistungsumfang und Eigentumsgrenzen) definiert.

*Die Leistungsumfänge TüWärme Komfort und TüWärme Komfort+ sind grundsätzlich nur bei einem Neuanschluss an die Fernwärme möglich. Stand: November 2020



Wir sind für Sie da!

**Alle Fragen rund um Ihre Fernwärmeversorgung beantworten wir Ihnen gerne.
Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.**

Stadtwerke Tübingen GmbH
Wärmeversorgung
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen

Telefon 07071 157-455
Fax 07071 157-310
waerme@swtue.de

**Weitere Informationen zu unserer Fernwärme:
www.swtue.de/tuewaerme**